

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918
1906**

13 (20.11.1906)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. November 1906.

Inhalt:

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Dienstmeldungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bretten betr. — 2. Die Gründung eines evang. Kirchenbaufonds in Reichenbuch betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Oberheidelberg betr. — 4. Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Erhebungsjahr 1906, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 5. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1906 betr. — 6. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bogenberg betr. — 7. Die Gebäudefünfstelversicherung von der domänenärztlichen Baupflicht unterliegenden evang. Kirchen und Pfarrhäusern gegen Feuerschaden betr.

Erinnerung. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1907 betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstverledigung.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

Sonstige Mitteilungen.

1.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Präsidenten des Evang. Oberkirchenrats Wirklichen Beheimen Rat D. Albert Helbing die Höchste Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen königlich Preussischen Kronenordens erster Klasse, ferner des ihm verliehenen Großkreuzes des königlich Schwedischen Nordsternordens und des am Bande zu tragenden Erinnerungszeichens an das silberne Ehejubiläum Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin von Schweden zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 2. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Rechnungsrat Gustav Zenck bei dem Evang. Oberkirchenrat die Friedrich-Luisen-Medaille zu verleihen.

Handwritten signature: H. T.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 4. August d. J. gnädigst geruht, die geistlichen Lehrer Pfarrer Karl Britsch von Lörrach und Emil Walther von Schopp (Rheinpfalz) zu Professoren, und zwar ersteren am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe, letzteren am Realgymnasium in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 27. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Paul Görcke auf die evang. Pfarrei Mühlhausen zu genehmigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 4. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Liedolsheim aus den vier ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Lic. Karl Euler in Baden zum Pfarrer in Liedolsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 11. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Heinrich Herrmann auf die evang. Pfarrei Haslach auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Eppelheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Wilhelm Esselborn in Dallau zum Pfarrer in Eppelheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mannheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Albert Hoehler in Freiburg zum Pfarrer an der Friedenskirche in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 20. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der

Kirchengemeinde Mannheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählt und präsentierten Diakonissenhausgeistlichen Jakob Weißheimer in Freiburg zum ersten Pfarrer an der Lutherkirche in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 28. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Karlsruhe aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählt und präsentierten Stadtoikar Paul Jäger in Freiburg zum Pfarrer der Neuweststadt in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 28. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Karl in Sulzburg auf seine dermalige Pfarrstelle behufs Übernahme der Stelle eines Hausgeistlichen am evang. Diakonissenhaus in Freiburg zu genehmigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 7. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer Karl Klein in Rosenberg auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Sulzburg zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 29. September d. J. ist der zweite Behilf August Lang bei der Evang.-kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg zum etatmäßigen Verwaltungsgehilfen ernannt worden.

Die von den beiderseitigen Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standes- und Patronats herrschaften erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Friedrich Kober in Sandhausen auf die erledigte evang. Pfarrei Bettingen ist unterm 6. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronats herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Hermann Erbacher in Schillingstadt auf die erledigte evang. Pfarrei Schillingstadt ist unterm 18. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Freiherrlich von Berlichingen-Jagsthausen'schen Grund- und Patronats herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Karl Ferdinand Werner in Merchingen auf die erledigte evang. Pfarrei Merchingen ist unterm 5. November d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bretten betr.

Pfarrer Friedrich Herrmann in Bülshausen ist von der Diöcesansynode Bretten auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Gründung eines evang. Kirchenbaufonds in Reichenbuch betr.

In Reichenbuch, Diözese Mosbach, ist aus freiwilligen Beiträgen von Orts-
einwohnern ein Kirchenbaufonds gegründet worden, wozu Großh. Ministerium der
Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 11. September d. J. Nr. B 10563 die
staatliche Genehmigung erteilt hat.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Oberheidelberg betr.

Pfarrer Wilhelm Henning in Reilingen ist von der Diöcesansynode Ober-
heidelberg auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der
Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Erhebungsjahr 1906, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die allgemeine Kirchensteuer.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer vom 22. August 1895 haben die Erheber der allgemeinen Kirchensteuer auf **1. Dezember d. J.** sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1905/06 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesezten Kirchenkasse-Abteilung **Abrechnung** zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiermit veranlaßt, nach Anleitung des bei den örtlichen Kirchenbehörden und Erhebern befindlichen Geschäftskalenders (November B—H und Dezember A—D) die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hierfür maßgebenden Vorschriften und der diesen etwa zugegangenen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Vordrucke sind — soweit nicht Vorrat an solchen bei den Erhebern vorhanden ist — nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 21. März 1898, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 43/44), von der Kirchenkasse-Abteilung zu beziehen.

Auch wird der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber — sofern solcher nicht gleichzeitig Staatssteuererheber ist — den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen und dessen Ergebnis auf der Abrechnung zu beurkunden (vergl. hierzu §§ 35 u. 46 der Dienstweisung).

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis **5. Dezember d. J.** an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (vergl. § 23 Ziffer 2 u. 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 13. Oktober 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

5. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1906 betr.

Nachstehende vierzehn Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Heinrich Braun von Treschklingen,
 Heinrich Dewitz von Offenburg,
 Friedrich Doert von Karlsruhe,
 Andreas Duhm von Böttingen,
 Georg Fehn von Kreuzwertheim,
 Otfried Fehrle von Freiburg,
 Dr. August Fineisen von Keilingen,
 Karl Freyer von Freiburg,
 Hermann Funck von Mannheim,
 Theophil Gutzmann von Spöck,
 Johannes Müller von Hamburg,
 Fritz Schneider von Scheuern,
 Emil Schwaab von Birstetten,
 Karl Walter von Neckarau.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

6. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bixberg betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Friedrich Schenk in Unterschüpf ist von der Diöcesansynode Bixberg auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 8. November 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

7. Die Gebädefünstelversicherung von der domänenärarischen Baupflicht unterliegenden evang. Kirchen und Pfarrhäusern gegen Feuerschaden betr.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats der Großh. Badischen Gebäudeversicherungsanstalt sind solche Fünstelversicherungsverträge von der domänenärarischen Baupflicht unterliegenden evang. Kirchen und Pfarrhäusern, welche sich nur auf den durch die Heizungs- bezw. Beleuchtungsanlage etwa entstehenden Brandschaden erstrecken, mit dem Inkrafttreten des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 3. August 1902, d. i. mit dem 1. Januar 1903 als erloschen zu betrachten, da nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes eine Fünstelversicherung lediglich gegen eine bestimmte Brandursache nicht mehr als zulässig erscheine. In allen derartigen Fällen wäre vielmehr auch das letzte Fünstel mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an in die staatliche Versicherung einzubeziehen.

Hiernach könnte wohl von denjenigen Kirchengemeinden, in welchen etwa solche auf eine bestimmte Brandursache abgeschlossene Fünstelversicherungsverträge noch bestehen, ein Rückersatz der über den 1. Januar 1903 hinaus bereits bezahlten Prämien von der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft in Anspruch genommen werden.

Karlsruhe, den 9. November 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4.

Erinnerung.

Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1907 betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. in obigem Betreff (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 99) machen wir die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen darauf aufmerksam, daß sie die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1907 nach Eingang der Ermittlungslisten — soweit noch nicht geschehen — mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen haben, damit die Großh. Steuer-

kommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 5. November 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

5.

Bersehung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Ludwig Jörder von Badenweiler als Pastorationsgeistlicher nach Meersburg.

Pastorationsgeistlicher Karl Wanner von Meersburg als Pfarrverwalter nach Sexau.

Vikar Konrad Brück von Wieblingen als solcher nach Badenweiler.

„ Philipp Christ von Brözingen als Stadtvikar nach Bernsbach.

Vikar Heinrich Schäfer von Waldwimmersbach als solcher nach Brözingen.

Pfarrer Paul Börcke von Mühlhausen als Pfarrverwalter nach Büdingen.

Stadtvikar Oskar Weber von Bernsbach in das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats.

Pfarrkandidat Theophil Lieber in Karlsruhe als Vikar nach Eppingen.

Stadtvikar Max Trost von Lörrach als Pfarrverwalter nach Mühlhausen.

Stadtvikar Edwin Barner von Eppingen als solcher nach Lörrach.

Pfarrverwalter Robert Kaufmann von Liedolsheim zur Bersehung der erledigten Pfarrei nach Rheinbischofsheim.

Vikar Wilhelm Dahmer von Hemsbach als solcher nach Heddesheim.

Stadtvikar Wilhelm Scheel von Karlsruhe als Pfarrverwalter nach Adelsheim.

Vikar Karl Maurer in Karlsruhe als Stadtvikar nach Karlsruhe-Südstadt.

„ Arthur Thiel von Eppenheim als solcher nach Wieblingen.

„ Adolf Gerhard in Karlsruhe als solcher nach Breisach.

Stadtvikar Ludwig Siefert von Emmendingen als solcher nach Baden.

Vikar Eduard Dick in Basel (Schweiz) als Stadtvikar nach Emmendingen.

„ Bruno Goldschmit von Bettingen als Pfarrverwalter nach Reichen.

Pfarrkandidat Johannes Müller von Hamburg als Stadtvikar der Christuskirche nach Freiburg.

" Emil Schwaab in Birstetten als Vikar nach Konstanz.
 Vikar Johannes Bähr von Konstanz als Stadtvikar der Ludwigskirche nach Freiburg.

Pfarrkandidat Karl Freyer in Freiburg als Vikar nach Tülingen.

" Dr. August Fineisen in Heidelberg als erster Vikar der Trinitatiskirche nach Mannheim.

Stadtvikar Hugo Weisser von Mannheim als Pfarrverwalter nach Neunstetten.

Pfarrkandidat Heinrich Braun in Welschneureut als Vikar nach Ichenheim.

Pfarrkandidat Friedrich Doert in Karlsruhe als Vikar nach Maulburg.

6.

Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei Rosenberg, Diözese Adelsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **zwei** Wochen bei der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft in Wertheim zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

7.

Todesfälle.

Bestorben sind:

am 26. September d. J.: Pfeiffer, Ludwig, Pfarrer in Rheinbischofsheim.

" 17. Oktober d. J.: Ustor, Jakob, Vikar in Rintheim.

" 7. November d. J.: Schück, Julius, Pfarrer a. D. in Heidelberg.

8.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer liegt der von der Verwaltung der Heilstätte für Alkoholkranke in Renchen ausgegebene erste Bericht bei. Bei diesem Anlasse wird den Geistlichen und Kirchenältesten die Förderung der edeln Bestrebungen des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wiederholt empfohlen.

9.

Sonstige Mitteilungen.

(Erbschafts- und Schenkungssteuer). Zu § 12 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 des Reichserbschaftssteuergesetzes (Kirchl. G. u. V. Bl. 1906 S. 117) ist durch Erlaß der Großh. Steuereinspektion vom 22. Oktober 1906 (Nr. 16 des V. Bl. der Steuereinspektion vom 31. Oktober 1906 S. 80) bestimmt worden:

Personenvereinigungen, die auf Grund des § 9 des 2. Konstitutions-Edikts vom 14. Juli 1807 durch Staatsministerialentschließung Körperschaftsrechte besitzen und bisher von der Erbschaftssteuer und Verkehrssteuer befreit geblieben sind, sind als Vereine zu behandeln, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Als Stiftungen oder Anstalten, die solche Zwecke verfolgen und die Rechte juristischer Personen besitzen, sind namentlich anzusehen: die in einzelnen badischen Orten bestehenden Armen-, Spital-, Waisenhaus-Stiftungen oder Fonds

Zu den Vereinen und Gesellschaften, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und die Rechte juristischer Personen besitzen, sind insbesondere zu rechnen: Vereine, welche die Unterhaltung von Kleinkinderschulen und die Krankenpflege ausschließlich bezwecken, sofern diese Vereine in einem badischen Vereinsregister eingetragen sind.

Die Notariate haben bei Erbanfällen oder Schenkungen an solche Personenvereinigungen, Stiftungen oder Anstalten die Erbschaftssteuer nach § 12 Ziffer 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes zu berechnen.

(Ernte- und Dankfest). In einem kirchlichen Blatte wird darauf hingewiesen, daß über den Tag des Ernte- und Dankfestes Meinungsverschiedenheit aufgekommen sei und deshalb die Feier nicht überall gleichzeitig stattgefunden habe. Dem gegenüber ist festzustellen, daß alle Zweifel in dieser Hinsicht ausgeschlossen sind, da durch die Höchste Entschließung vom 26. Mai 1835 für das Erntefest „der erste Sonntag nach Martini“, also nach dem 11. November bestimmt worden ist, wie auch S. 58 des Katechismus ausdrücklich angegeben wird.